



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV) (Ausführungsbestimmungen zur Abbruchprämie)

Anhörung vom 10. Juli 2026 bis 31. August 2026

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)
- Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg
- Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Bezirk Appenzell
- Bezirk Gonten
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirksverwaltung Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gruppe für Innerrhoden
- Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg
- Hauptleutekonferenz Appenzell I.Rh.
- Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I. Rh.
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden
- SP Appenzell Innerrhoden
- Schule Brülisau
- Schulgemeinde Appenzell
- Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden

Appenzell, 7. September 2026

Grundsätzliches zur Vorlage

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Die AVA ist der Meinung, dass die finanzielle Verantwortung und die ausführende Verantwortung auf der gleichen Ebene sein soll. Die aktuelle Aufsplittung erzeugt unnötige Koordinationsaufwände zwischen Kanton und den Bezirken. Deshalb soll der Kanton in der Verantwortung stehen um die Abbruchprämie zu finanzieren. Zudem plädiert die AVA für stärkere Ausschlusskriterien.	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Weitergehende Ausschlusskriterien verletzen Bundesrecht.
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	Grundsätzlich sehen wir die Abbruchprämien kritisch, da sie nicht vereinbar sind mit der vorherrschenden Streusiedlung in der Landwirtschaftszone und damit einhergehend dem Erhalt der Kulturlandschaft in App. I.Rh. Da es sich um Nachvollzug von Bundesgesetzgebung handelt, muss eine solche aber eingeführt werden. Wir stimmen der Vorlage in der vorliegenden Form mehrheitlich nicht zu. Die AVO findet, die Abbruchprämien müsste nicht über die Bezirke, sondern über den Kanton ausbezahlt werden.	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	Es fehlt die Aussicht, wie viele finanziellen Mittel überhaupt benötigt werden. Die in der Botschaft aufgelisteten Zahlen der Bezirke respektive der Feuerschau sind wenig aussagekräftig. Zudem wird eine Fondsbildung für gut erachtet, insbesondere wegen voraussichtlich unterschiedlicher Belastung der Bezirke. Grundsätzlich begrüssen wir die pauschale Entschädigung. Wünschenswert wäre, wenn die Entschädigungsansätze bereits jetzt pro Kubikmeter respektive die Pauschalen vorliegen würden, dies insbesondere wegen der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger.	Prognosen zur voraussichtlichen Anzahl und Grösse der Gebäude, die abgebrochen werden, sind momentan kaum möglich. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen. Eine Festschreibung der konkreten Entschädigungsansätze in der Bauverordnung wäre zu starr. Die Festlegung durch die Standeskommission stellt eine

		Gleichbehandlung sicher.
Bezirk Appenzell	Gemeinsam mit den anderen Bezirken sind wir der Meinung, dass die Vorlage zu überarbeiten ist. Die Auszahlung der Abbruchprämie soll Aufgabe des Kantons sein. Dafür soll er einen Fonds äufnen, in welchen die Bezirke und die Feuerschaugemeinde einen Anteil der Mehrwertabgaben einzahlen, sobald diese fällig geworden sind. Reichen die Mittel des Fonds nicht, sind die Prämien vom Kanton zu übernehmen bzw. hat der Kanton dem Fonds einen Vorschuss zu gewähren (Siehe Vernehmlassung der Regelung im Kanton St. Gallen). Die Höhe der Abgabe durch die Bezirke ist noch zu bestimmen. Zudem sollen die Ausschlusskriterien mit weiteren Punkten ergänzt werden.	Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen. Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Weitergehende Ausschlusskriterien verletzen Bundesrecht.
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten anerkennt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für die nach Bundesgesetz verordnete Abbruchprämie und begrüsst eine Regelung innerhalb der Bauverordnung. Er macht aber darauf aufmerksam, dass damit die Abbruchprämie im Gegensatz zur Mehrwertabgabe und zur Entschädigung bei Auszonungen nicht auf Gesetzesstufe festgehalten ist. Dies sollte bei einer nächsten Revision des Baugesetzes berücksichtigt werden. Die Vorlage in der aktuellen Form ist ungeachtet dessen abzulehnen, da sie ein inakzeptables Kompetenzen- und Pflichtenverhältnis zwischen Kanton und Bezirken/Feuerschaugemeinde vorsieht: - Erstens wird der Grundsatz "wer zahlt, befiehlt" missachtet. - Zweitens sieht Art. 5a Abs. 2 RPG klar vor, dass die Abbruchprämie neben den Mehrwertabgaben aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone zu finanzieren ist. Die Gemeinden sind nicht als Bezahler vorgesehen. - Drittens sieht Art. 5 Abs. 1ter in Verbindung mit Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 zahlreiche weitere Aufgaben vor, die aus den Erträgen der Mehrwertabgaben zu	Die Standeskommission erachtet die Verankerung im Baugesetz und die Regelung auf Verordnungsstufe für ausreichend. 1. Die Abbruchprämie wird im Baubewilligungsverfahren mit der Abbruchbewilligung verfügt. Die Bezirke sind über ihre Vertreter in der Bewilligungsbehörde involviert. 2. Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der

	finanzieren sind. Daraus ergeben sich folgende Forderungen, die in der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen sind: 1. Die Bezirke sind beim Entscheid über die Ausrichtung von Abbruchprämien (Höhe und weitere Modalitäten) beizuziehen. 2. Der Kanton hat sich an den Ausgaben für die Abbruchprämie zu beteiligen. 3. Die Einnahmen aus den Mehrwertabgaben sind nicht vollumfänglich für die Abbruchprämien zu verwenden. Diese Forderungen können in unterschiedlicher Form umgesetzt werden. Der Vorschlag der Hauptleutekonferenz, der im Wesentlichen die Schaffung eines gemeinsamen Fonds für Abbruchprämien vorsieht, ist eine zielgerichtete und einfache Form für eine solche Umsetzung. Der Bezirksrat Gonten unterstützt diesen Vorschlag.	Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. 3. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen.
Bezirk Schlatt-Haslen	Er trägt die gemeinsame Stellungnahme der Hauptleutekonferenz vom 26. August 2026 in allen Punkten mit und hebt aus Sicht der politischen Gemeinde ergänzend Folgendes hervor. 1. Allgemeine Würdigung Der Bezirksrat anerkennt, dass die Vorlage zwingendes Bundesrecht (Art. 5a RPG) umsetzt und dem Ziel der Stabilisierung von Gebäudezahl und versiegelten Flächen in der Landwirtschaftszone dient. Die vorgesehene Pauschalierung der Prämien ist zu begrüßen; sie hält den administrativen Aufwand tief. Auch der eng gefasste Ausnahmekatalog nach Art. 87e Abs. 4 ist sachgerecht und begrenzt die finanzielle Belastung. Er wird ausdrücklich unterstützt. 2. Finanzierung (Art. 87e Abs. 1) – zentrale Kritik Der Bezirk unterstützt den Antrag der Hauptleutekonferenz, wonach nicht die Bezirke und die Feuerschaugemeinde allein die Abbruchprämien zu finanzieren haben, sondern sich primär der Kanton die Kosten zu tragen hat, z.B. über einen kantonal verwalteten Fonds. Ergänzend ist aus Sicht des Bezirksrates auf das Auseinanderfallen von Entscheid- und Kostentragungskompetenz hinzuweisen. Sämtliche Entscheide, welche eine Prämienzahlung	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu.

	auslösen und deren Höhe bestimmen, liegen beim Kanton. Das Bau- und Umweltdepartement erteilt die Abbruchbewilligung, beurteilt die Prämienberechtigung und setzt die Prämienhöhe fest (Art. 87e Abs. 2); die Standeskommission legt die Grundsätze der Bemessung fest (Art. 87e Abs. 3). Die Bezirke haben auf keinen dieser kostenwirksamen Entscheide Einfluss, sollen nach Vernehmlassungsentwurf jedoch die gesamte finanzielle Last tragen. Nach Ansicht des Bezirksrates soll jedoch derjenigen die Hauptlast tragen, welcher über die Voraussetzungen, den Kreis der Berechtigten und die Höhe der Prämie bestimmt und die zugrunde liegende Abbruchbewilligung erteilt. Entscheidkompetenz und Kostentragung gehören zusammen (Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz). Nichtsdestotrotz will sich der Bezirksrat an den Kosten ebenfalls beteiligen. Der von der Hauptleutekonferenz vorgeschlagene Fonds mit Kantonsbeteiligung trägt diesem Grundsatz Rechnung und ist deshalb auch aus Sicht des Bezirks Schlatt-Haslen der richtige Weg. 3. Klärungsbedarf Der in den Fonds einzubringende Anteil der zweckgebundenen Mehrwertabgabe der Bezirke ist vor Abschluss der Revision gemeinsam mit den Bezirken festzulegen. Die Mehrwertabgabe muss auch für die übrigen raumplanerischen Massnahmen nach Art. 3 und Art. 5 RPG bzw. Art. 90g Abs. 2 BauG, insbesondere für Entschädigungen bei Auszonungen, verfügbar bleiben; sie darf nicht vollständig durch die Abbruchprämien gebunden werden. Vor der Verabschiedung sind die erwarteten Fallzahlen und die finanzielle Belastung je Bezirk auszuweisen. Für ländlich geprägte Bezirke mit vergleichsweise vielen Bauten in der Landwirtschaftszone besteht das Risiko, dass die Prämienlast die Erträge aus der Mehrwertabgabe übersteigt und auf allgemeine Finanzmittel und damit auf das ordentliche Bezirksbudget zurückgegriffen werden muss. Diese Grössenordnung	Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen. Die Standeskommission teilt die Befürchtung ausdrücklich, dass durch die Beanspruchung der Erträge aus der Mehrwertabgabe für Abbruchprämien nicht mehr genügend Mittel für die ursprünglich vorgesehenen Zwecke vorhanden sind. Allerdings nimmt das der Bundesgesetzgeber offensichtlich in Kauf, indem er auf die Finanzierung aus allgemeinen Mitteln verweist, sollte der Topf geleert sein. Prognosen zur voraussichtlichen Anzahl und Grösse der Gebäude, die abgebrochen werden, sind momentan kaum möglich.
--	--	---

	ist für alle Bezirke und die Feuerschaugemeinde offenzulegen, bevor über die Vorlage entschieden wird. Nach dem Übergangsrecht (Art. 88a) werden Prämien für Abbruchgesuche ab dem 1. Juli 2026 ausgerichtet, während die Verordnung erst am 1. April 2027 in Kraft tritt. Es ist zu klären, welche prämienberechtigten Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten bereits aufgelaufen sind und wie diese bei Inkrafttreten finanziert werden. Der Verordnungstext zu Art. 87e Abs. 2 ist so zu präzisieren, dass die Bemessung grundsätzlich pauschal erfolgt und nur in begründeten Einzelfällen davon abgewichen wird. Die heutige Kann-Formulierung steht im Widerspruch zu dem in der Botschaft festgehaltenen Grundsatz der pauschalen Bemessung. Schliesslich ist zu prüfen, ob die wesentlichen Bemessungskriterien für die Abbruchprämie bereits in der Bauverordnung selbst festzulegen sind (Art. 87e Abs. 3), um Transparenz und Rechtssicherheit (für die kostentragenden Bezirke) zu erhöhen.	Die Kann-Formulierung wird ersetzt.
Bezirk Schwende-Rüte	Es sind Konkretisierungsanträge und Änderungswünsche vorhanden.	
Bezirksverwaltung Oberegg	Aus unserer Sicht sind die Berechnung der Prämie sowie deren Finanzierung nicht ausreichend klar geregelt. Der Kanton entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe der Abbruchprämie, die Finanzierung soll jedoch überwiegend durch die Bezirke und die Feuerschaugemeinde erfolgen. Hierfür sollen Mittel eingesetzt werden, die zugleich auch für andere Finanzierungsaufgaben vorgesehen sind. Zudem ist ein wesentlicher Teil dieser Mittel zwar bereits verfügt, jedoch faktisch nicht verfügbar. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Finanzierung weder ausreichend geklärt noch nachhaltig sichergestellt.	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu.
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Feuerschaukommission Appenzell begrüsst grundsätzlich eine möglichst einfache und administrativ schlanke Umsetzung der	

	bundesrechtlich eingeführten Abbruchprämie. Einige spezifische Anpassungsvorschläge und Anmerkungen insbesondere zur Finanzierung der Abbruchprämie wurden direkt zu den einzelnen Bestimmungen angebracht.	
Gruppe für Innerrhoden	Die Gruppe für Innerrhoden (GFI) erachtet die Einführung einer Abbruchprämie grundsätzlich als sehr problematisch. Gegen den Abbruch nicht zonenkonformer, störender oder ortsfremder Bauten ist nichts einzuwenden, im Gegenteil. Die Abbruchprämie setzt jedoch auch falsche Anreize und bedroht das baukulturelle Erbe ausserhalb der Bauzonen. Viele Landschaften, speziell jene Innerrhodens, sind geprägt durch typische Kleinbauten, bei uns etwa durch die "Wäädgädeli" oder "Toobeschopfe". Etliche haben überlebt und gehören zu unserem Landschaftsbild, auch wenn sie bescheiden wirken mögen. Die wenigsten sind geschützt. Dennoch haben sie eine grosse Bedeutung und sind schützenswert. Sie sollen nicht durch die allenfalls gut gemeinten Neuerungen und falsche Anreize (noch schneller) verschwinden. Es muss sichergestellt werden, dass alle Abbruchgesuche genau geprüft werden, insbesondere deren baukulturelle und landschaftsspezifische Bedeutung. Wir beantragen, dies ausdrücklich in der Verordnung festzuhalten, u.a. z.B. in der Rubrik "Ausnahmen"; siehe Antrag zu einer zusätzlichen lit. k!	
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggi	Die vorgeschlagene Teilrevision der Bauverordnung wird im Grundsatz begrüsst. Die Einführung und kantonale Ausgestaltung der Abbruchprämie ist aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben nachvollziehbar und verfolgt mit der Reduktion nicht mehr benötigter Bauten sowie versiegelter Flächen ausserhalb der Bauzone ein sinnvolles raumplanerisches Ziel. Positiv beurteilt werden insbesondere die vorgesehene pauschale Bemessung zur Minimierung des administrativen Aufwands, der Ausschluss nicht	

	bewilligter Bauten von einer Prämienberechtigung sowie die Auszahlung der Prämie erst nach vollständigem Rückbau und Erfüllung sämtlicher Auflagen. Auch die weiteren vorgesehenen Ausschlussstatbestände sind grundsätzlich nachvollziehbar und werden unterstützt. Bei einzelnen Punkten besteht jedoch noch Präzisierungs- beziehungsweise Prüfbedarf. Insbesondere sollte das Verhältnis zwischen einer Bemessung nach den tatsächlichen Verhältnissen und der Anwendung pauschaler Entschädigungsansätze klarer geregelt werden. Die Kriterien und Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sollten transparent und einheitlich ausgestaltet sein. Zudem erscheint es aufgrund der finanziellen Verantwortung der Bezirke beziehungsweise der Feuerschaugemeinde angebracht, ihnen bei der Festlegung der Bemessungsgrundsätze ein angemessenes Mitwirkungs- oder Anhörungsrecht einzuräumen. Weiter sollte der generelle Ausschluss von Teilabbrüchen nochmals geprüft werden. Sofern mit einem Teilabbruch eine erhebliche Entsiegelung oder eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden kann, könnte eine begründete Ausnahme sinnvoll sein. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen wird der Revision insgesamt eher zugestimmt. Bei den übrigen Bestimmungen bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Die Festlegung der Kriterien durch die Standeskommission sorgt für genügend Transparenz. Die Abbruchprämie wird im Baubewilligungsverfahren mit der Abbruchbewilligung verfügt. Die Bezirke sind über ihre Vertreter in der Bewilligungsbehörde involviert. Eine Finanzierung von Teilabbrüchen würde schwierige Abgrenzungen zu blossen Umbauten/Sanierungen erfordern. Zudem dürften Teilabbrüche regelmässig im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Ausbauten erfolgen, welche keine Verringerung, sondern vielmehr eine Vergrösserung der versiegelten Flächen zur Folge haben.
Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I. Rh.	Der Heimatschutz SG/AI begrüsst die in Aussicht gestellte rasche und unbürokratische Handhabung der Leistung von Abbruchprämien. Wir sind jedoch besorgt, dass die Leistung von Abbruchprämien im Falle von landwirtschaftlich nicht mehr benötigten, schützenswerten, landschaftsprägenden Ställen, Scheunen und Stadel eine Verarmung des Streusiedlungsgebiets und der Kulturlandschaft zur Folge hätte. Für entsprechende Fälle ist der Verordnungstext einschränkend zu ergänzen. Weiter wäre zu prüfen, ob bei Abbrüchen illegaler Bauten	Der Schutz von schützenswerten Gebäuden hat über Einzelobjektschutz oder über eine Landschaftsschutzzone des Bezirks zu erfolgen.

	und Anlagen nicht diejenigen Fälle von einer Abbruchprämie profitieren könnten, welche als Folge der Verwirkung des Anspruchs auf Durchsetzung der Wiederherstellung nach 30 Jahren freiwillig erfolgen. In sämtlichen Fällen von Abbrüchen von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen geht der Heimatschutz SG/AI davon aus, dass entsprechend Bundesrecht das ordentliche Anzeige- und Auflageverfahren durchgeführt wird.	Dieser Vorschlag wird übernommen.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	Die Abbruchprämie ist bundesrechtlich vorgegeben. Bei der vorgeschlagenen kantonalen Umsetzung sehen wir jedoch noch wesentlichen Klärungsbedarf. Nicht klar geregelt sind insbesondere die Berechnung der Prämie und die Finanzierung. Der Kanton entscheidet über die Ausrichtung und Höhe, bezahlen sollen hauptsächlich die Bezirke und die Feuerschaugemeinde. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass derjenige, der eine Leistung bezahlt, auch mitzureden hat. Die Auswirkungen der Abbruchprämie auf die Stabilisierungsziele und der Umgang mit dem dadurch entstehenden Spielraum sind zu wenig klar aufgezeigt. Diese Punkte sowie die finanziellen Auswirkungen müssen vor der Beratung im Grossen Rat klar dargestellt werden. Aus den Erfahrungsdaten der vergangenen Jahre ist eine Kostenfolgerechnung zu erstellen. Das sollte mit verhältnismässig wenig Aufwand realisierbar sein. Nur so können die Folgen der Einführung der Abbruchprämie im Kanton abgeschätzt werden. Wir hätten so eine Modellrechnung bereits mit der Botschaft erwartet. Als störend erachten wir die bundesrechtliche Regelung, dass ein Landwirt, der ein Gebäude abreisst und gleichzeitig ein neues erstellt, von der Abbruchprämie profitiert. Dies führt zu keiner Stabilisierung der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone. Die Abbruchprämie ist bei der Finanzierungshilfe des Kantons im Rahmen des Neubaus zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Die gesprochenen Mittel an den Neubau sind um den Betrag	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Auswirkungen der Abbruchprämie auf die Stabilisierungsziele schätzt die Standeskommission als gering ein, weil v.a. Abbrüche mit landwirtschaftlichen Ersatzbauten finanziert werden dürften. Eine hypothetische Berechnung aufgrund vergangener Abbrüche ist kaum möglich, weil die massgeblichen Grundlagen teilweise fehlen und die Ausschlusskriterien noch nicht verabschiedet sind.

	der Abbruchprämie zu reduzieren. Unter Umständen ist dazu eine Fremdänderung in der Landwirtschaftsgesetzgebung nötig.	
SP Appenzell Innerrhoden	Grundsätzliches Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt die Teilrevision der Bauverordnung im Bereich Abbruchprämie. Die SP AI unterstützt die Pauschalisierung der Abbruchprämie und die damit einhergehende Reduktion des administrativen Aufwandes. Für die SP AI ist es auch logisch, dass die Bezirke und die Feuerschaugemeinde die Abbruchprämien finanzieren, da sie auch die vollständigen Erträge aus der Mehrwertabgabe einnehmen, mit denen gemäss Bundesgericht diese Abbruchprämien zu finanzieren sind.	
Schulgemeinde Appenzell	Nach sorgfältiger Prüfung verzichten wir auf eine Stellungnahme, da die vorliegende Thematik das Kerngeschäft der Schule nicht unmittelbar betrifft und keine direkten Auswirkungen auf die Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags als Schulbehörde hat. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.	

Verordnung zum Baugesetz

Anmerkungen zum Gesamtdokument		
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Abbruchprämie wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. Entsprechend klar müssen die Voraussetzungen, die Berechnung und die Anrechnung eines Abbruchs geregelt sein. Eine Überentschädigung oder Doppelbegünstigung ist zu vermeiden. Die Abbruchprämie ist deshalb bei der Finanzierung von zonenkonformen Neubauten zu berücksichtigen (vgl. oben). Die vorgesehene Finanzierungsregelung überzeugt nicht. Der Kanton entscheidet über Anspruch und Höhe der Prämie, die Kosten sollen jedoch die Bezirke und die Feuerschaugemeinde tragen. Wer	Die Standeskommission lehnt diesen Vorschlag ab. Es widerspräche dem ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers, für landwirtschaftliche und touristische Ersatzbauten eine Abbruchprämie auszurichten, obwohl keine Reduktion der Gebäudezahl erfolgt. Zudem würden mit einer solchen Bestimmung neue Ungleichbehandlungen

	bezahlt, soll mitbestimmen können, das sollte klar sein. Gleichzeitig erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften für den Abbruch eigener Gebäude keine Prämie. Der Kanton muss deshalb bei der Finanzierung Verantwortung übernehmen. Aus Sicht des Gewerbes ist zudem die Wettbewerbsneutralität konsequent einzuhalten. Landwirte, welche ein Gewerbe ausserhalb der Bauzone betreiben, sind gleich zu behandeln wie Gewerbebetriebe oder standortgebundene Bauten (Ausschluss von der Abbruchprämie). In einem Bericht aufzuzeigen sind neben den finanziellen Auswirkungen im Rahmen einer Modellrechnung die Entwicklung nach relevanten Gebäudekategorien, die erwartete Anzahl Abbruchprämien, die damit verbundenen Kosten und die tatsächlich verfügbaren Mittel aus der Mehrwertabgabe. Nur mit diesen Grundlagen lässt sich beurteilen, welche Auswirkungen die Vorlage für das Gewerbe, die Bezirke und den Kanton tatsächlich hat. Aktuell ist zu vieles unklar.	geschaffen. Bei touristischen oder landwirtschaftlichen Ersatzbauten, welche keine Finanzhilfen beanspruchen können, würde keine Anrechnung der Abbruchprämie erfolgen. Aus Sicht der Standeskommission kann der Kanton nicht einerseits die bundesrechtlich vorgesehenen Abbruchprämien ausrichten und andererseits als Kompensation eine ebenfalls gesetzlich vorgesehene Finanzverpflichtung reduzieren.
--	---	--

Art. 87e (neu)

Finanzierung und Bemessung von Abbruchprämien

Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	Begründung oder Anmerkung Es sollte als separater Punkt eingefügt werden, dass keine Prämien nach mehr als z.B. zehn Jahren ausgebezahlt werden. Die Fristen sind im vorliegenden Entwurf nicht geregelt.	Eine Abbruchbewilligung und mit ihr auch die Abbruchprämie erlöscht nach spätestens zwei Jahren. Eine eigene Verjährungsfrist von zehn Jahren ist daher nicht nötig.
----------------------------------	--	---

Art. 87e (neu) Abs. 1

Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde Kanton finanziert, die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln. Falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln. Die Bezirke und Feuerschaugemeinde beteiligen sich prozentual aus den Erträgen der Mehrwertabgabe. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Bundesgesetz RPG 5a steht der Kanton in der Verantwortung die Abbruchprämie zu finanzieren. Nur weil in Appenzell Innerroden die Mehrwertabgabe auf Bezirksebene erhoben werden, entlässt dies den Kanton nicht aus der bundesgesetzlich definierten Verantwortung. Die Gesamtsumme der erhobenen Mehrwertabgaben sind verfügt, jedoch nicht in diesem Umfang verfügbar. Damit steht nur ein prozentualer Anteil zur Finanzierung der Abbruchprämie zur Verfügung. Teile des Ertrags der Mehrwertabgabe sind schon heute zweckgebunden und können nicht für die Finanzierung der Abbruchprämie verwendet werden (z.B. Baulandmobilisierung, Ortsplanung, Raumplanung, Entschädigung für Rückzonungen).	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde Kanton finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die finanzielle Verantwortung und die ausführende Verantwortung sollen auf derselben Staatsebene liegen. Die heute vorgesehene Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken führt zu unnötigem	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu.

	Koordinationsaufwand und unklaren Verantwortlichkeiten	
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Bezirk Oberegg	<u>Antrag</u> Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen aus einem Anteil der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln des Kantons. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Ein Fonds gespeisen aus einem Teil der Mehrwertabgabe über alle Bezirke und der Feuerschaugemeinde wäre eine solidarische Lösung. Es kann sein, dass ein Bezirk mit vielen Mehrwertabgaben kein Abbruchobjekt finanzieren muss, oder ein anderer gerade das Gegenteil. Dies würde dazu führen, dass eine Körperschaft überproportional zusätzliche Finanzmittel einspeisen muss. Wenn der Fonds nicht ausreichen würde, sollen die zusätzlichen Mittel aus den allgemeinen Mittel des Kantons finanziert werden.	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Eine Übernahme der Prämien durch den Kanton nach Ausschöpfen der Mehrwerterträge führt zu einer Ungleichbehandlung der Bezirke.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Der Bezirk bzw. die FeuerschaugemeindeKanton finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mitaus einem kantonal verwalteten Fond, in welchen die Bezirke und die Feuerschaugemeinde einen Anteil der zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe einzahlen. Reichen die Finanzmittel des Fonds nicht, finanziert der Kanton die Prämien aus den allgemeinen Finanzmitteln. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Lösung trägt Art. 5a Abs. 2 RPG Rechnung, wonach die Abbruchprämien primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe und darüber hinaus aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone zu	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen.

	finanzieren sind. Nur weil in Appenzell Innerroden die Mehrwertabgabe auf Bezirksebene erhoben werden, entlässt dies den Kanton nicht aus der bundesgesetzlich definierten Verantwortung. Gemäss Vorlage bestimmt der Kanton, wie die Abbruchprämie berechnet werden soll und verfügt auch die genaue Höhe im Einzelfall. Die Bezirke können nur noch die Auszahlung akzeptieren. Eine Ablehnung wird unmöglich sein, wenn die Berechnung nach den Kantonsvorgaben korrekt ist. Wir sind gegen Regelungen, welche die Bezirke zu reinen "Zahlern" degradieren ohne relevante Mitbestimmung bei der Ausgestaltung der Prämienberechnung. Daher sind wir der Meinung, dass nebst dem Vollzug auch die Finanzierung durch den Kanton erfolgen soll. Der Bezirksrat Appenzell ist aber durchaus einverstanden, dass ein Teil der Einnahmen aus der Mehrwertabgabe, sobald sie fällig wird, dem Kanton zur Finanzierung der Abbruchprämien übertragen werden. Sinnvollerweise öffnet er dafür einen kantonal verwalteten Fonds, wie dies auch der Kanton St.Gallen vorsieht. Weil die Botschaft keine Angaben enthält, wie gross denn die jährlichen Abbruchprämien im ganzen Kanton überhaupt sein könnten, können wir auch keinen Vorschlag für die Bezirksabgaben machen. Aus Sicht des Bezirks können aber nicht sämtliche Erträge der Mehrwertabgabe für die Abbruchprämien gebunden werden. Es müssen in den Bezirken auch für die übrigen in Art. 5 Abs. 1ter RPG vorgesehen Massnahmen künftig Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Entschädigungen bei materieller Enteignung sowie weitere raumplanerische Massnahmen und Baulandmobilisation. So steht in Art. 90g Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes, dass dafür die Einnahmen der Mehrwertabgabe eingesetzt werden sollen.	Die Abbruchprämie wird im Baubewilligungsverfahren mit der Abbruchbewilligung verfügt. Die Bezirke sind über ihre Vertreter in der Bewilligungsbehörde involviert. Prognosen zur voraussichtlichen Anzahl und Grösse der Gebäude, die abgebrochen werden, sind momentan kaum möglich. Deshalb sind auch verlässliche Prognosen zu den voraussichtlichen Kosten kaum möglich. Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Der BezirkKanton finanziert zusammen mit den Bezirken bzw. dieder Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, <u>durch einen Fonds.</u> <u>Dieser wird durch kantonale Finanzmittel und</u> gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch

	Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmittelngeöffnet. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Kostentragung ist an die kantonale Entscheidkompetenz zu koppeln: Da der Kanton über Prämienberechtigung, Prämienhöhe und Abbruchbewilligung entscheidet, hat er sich entsprechend an den Kosten zu beteiligen. Schaffung eines kantonal verwalteten Fonds mit Beteiligung des Kantons und Einbezug der Bundesbeiträge (Bezirke und Feuerschaugemeinde); die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen. Der in den Fonds einzubringende Anteil der Mehrwertabgabe ist vor Abschluss der Revision gemeinsam mit den Bezirken festzulegen; die Verfügbarkeit der Mittel für weitere raumplanerische Massnahmen ist sicherzustellen. Die finanziellen Auswirkungen (Fallzahlen, Belastung je Bezirk, aus dem Übergangsrecht bereits aufgelaufene Verpflichtungen) sind vor der Verabschiedung auszuweisen.	Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen. Die Abbruchprämie wird im Baubewilligungsverfahren mit der Abbruchbewilligung verfügt. Die Bezirke sind über ihre Vertreter in der Bewilligungsbehörde involviert. Eine hypothetische Berechnung aufgrund vergangener Abbrüche ist kaum möglich, weil die massgeblichen Grundlagen teilweise fehlen und die Ausschlusskriterien noch nicht verabschiedet sind.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus denDie Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg sowie die Feuerschaugemeinde Appenzell beantragen die Schaffung eines kantonal verwalteten Fonds zur Finanzierung der Abbruchprämien. Dieser Fonds soll aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 43d RPV und aus einem noch festzulegenden Anteil der zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmittelnder Bezirke und der Feuerschaugemeinde gespeist werden. Die Höhe dieses Anteils ist vor Abschluss der Revision gemeinsam mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde festzulegen. Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, sollen die darüber hinausgehenden Abbruchprämien aus allgemeinen Finanzmitteln des Kantons finanziert werden.	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Lösung trägt Art. 5a Abs. 2 RPG Rechnung, wonach die Abbruchprämien primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe und darüber hinaus aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone zu finanzieren sind. Aus Sicht der Bezirke und der Feuerschaugemeinde sollen nicht sämtliche Erträge der Mehrwertabgabe für die Abbruchprämien gebunden werden, damit auch für die übrigen in Art. 5 Abs. 1ter RPG vorgesehen Massnahmen künftig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Entschädigungen bei materieller Enteignung nach Art. 5 Abs. 2 RPG sowie weitere raumplanerische Massnahmen nach Art. 3 RPG. Entsprechend sieht Art. 90g Abs. 2 BauG die Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe für raumplanerische Massnahmen, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen, vor. Da die Erträge der Mehrwertabgabe nach Art. 90g Abs. 1 BauG den Bezirken beziehungsweise gestützt auf Art. 4 BauG der Feuerschaugemeinde zustehen, sind für die Schaffung des Fonds und die Festlegung der Beiträge die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.	Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
Bezirksverwaltung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirke Oberegg beantragt, dass nicht die Bezirke bzw. die Feuerschaugemeinde allein die Abbruchprämie zu finanzieren haben, sondern sich auch der Kanton an den Kosten beteiligen muss. Der Bezirk schlägt dementsprechend die Schaffung eines kantonal verwalteten Fonds zur Finanzierung der Abbruchprämie vor. Dieser Fonds soll aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 43d RPV und aus einem noch festzulegenden Anteil der zweckgebundenen Erträge aus der Mehrwertabgabe der Bezirke und der Feuerschaugemeinde gespeist werden. Die Höhe dieses Anteils ist vor Abschluss der Revision gemeinsam mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde festzulegen. Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, sollen die darüber hinausgehenden Abbruchprämien aus allgemeinen Finanzmitteln des Kantons finanziert werden. Diese Lösung trägt Art. 5a Abs. 2 RPG Rechnung,	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen.

	wonach die Abbruchprämien primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe und darüber hinaus aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone zu finanzieren sind. Aus Sicht des Bezirks sollen nicht sämtliche Erträge der Mehrwertabgabe für die Abbruchprämie gebunden werden, damit auch für die übrigen in Art. 5 Abs. 1ter RPG vorgesehen Massnahmen künftig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Entschädigungen bei materieller Enteignung nach Art. 5 Abs. 2 RPG sowie weitere raumplanerische Massnahmen nach Art. 3 RPG. Entsprechend sieht Art. 90g Abs. 2 BauG die Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe für raumplanerische Massnahmen, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen, vor.	Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Feuerschaukommission beantragt, dass nicht die Bezirke bzw. die Feuerschaugemeinde allein die Abbruchprämie zu finanzieren haben, sondern sich auch der Kanton an den Kosten beteiligen muss. Die Feuerschaukommission schlägt dementsprechend die Schaffung eines kantonal verwalteten Fonds zur Finanzierung der Abbruchprämien vor. Dieser Fonds soll aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 43d RPV und aus einem noch festzulegenden Anteil der zweckgebundenen Erträge aus der Mehrwertabgabe der Bezirke und der Feuerschaugemeinde gespeist werden. Die Höhe dieses Anteils ist vor Abschluss der Revision gemeinsam mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde festzulegen. Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, sollen die darüber hinausgehenden Abbruchprämien aus allgemeinen Finanzmitteln des Kantons finanziert werden. Diese Lösung trägt Art. 5a Abs. 2 RPG Rechnung, wonach die Abbruchprämien primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe und darüber hinaus aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone zu finanzieren sind. Aus Sicht der Bezirke und der Feuerschaugemeinde sollen nicht sämtliche Erträge der Mehrwertabgabe für die Abbruchprämien gebunden werden, damit auch für die übrigen in Art. 5 Abs. 1ter RPG vorgesehen Massnahmen künftig ausreichend Mittel zur Verfügung	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen. Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die

	stehen. Dazu gehören insbesondere Entschädigungen bei materieller Enteignung nach Art. 5 Abs. 2 RPG sowie weitere raumplanerische Massnahmen nach Art. 3 RPG. Entsprechend sieht Art. 90g Abs. 2 BauG die Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe für raumplanerische Massnahmen, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen, vor. Da die Erträge der Mehrwertabgabe nach Art. 90g Abs. 1 BauG den Bezirken beziehungsweise gestützt auf Art. 4 BauG der Feuerschaugemeinde zustehen, sind für die Schaffung des Fonds und die Festlegung der Beiträge die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.	Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
Hauptleutekonferenz Appenzell I.Rh. (per Post)	Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg sowie die Feuerschaugemeinde beantragen, dass nicht die Bezirke bzw. die Feuerschaugemeinde allein die Abbruchprämie zu finanzieren haben, sondern sich auch der Kanton an den Kosten beteiligen muss. Die Feuerschaukommission schlägt dementsprechend die Schaffung eines kantonal verwalteten Fonds zur Finanzierung der Abbruchprämien vor. Dieser Fonds soll aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 5a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 43d RPV und aus einem noch festzulegenden Anteil der zweckgebundenen Erträge aus der Mehrwertabgabe der Bezirke und der Feuerschaugemeinde gespeist werden. Die Höhe dieses Anteils ist vor Abschluss der Revision gemeinsam mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde festzulegen. Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, sollen die darüber hinausgehenden Abbruchprämien aus allgemeinen Finanzmitteln des Kantons finanziert werden. Diese Lösung trägt Art. 5a Abs. 2 RPG Rechnung, wonach die Abbruchprämien primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe und darüber hinaus aus allgemeinen Finanzmitteln der Kantone zu finanzieren sind. Aus Sicht der Bezirke und der Feuerschaugemeinde sollen nicht sämtliche Erträge der Mehrwertabgabe für die Abbruchprämien gebunden werden, damit auch für die übrigen in Art.	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu. Die Standeskommission beurteilt eine Fondslösung kritisch, weil damit auch Transferzahlungen unter den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde erfolgen. Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den

	5 Abs. 1ter RPG vorgesehen Massnahmen künftig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Entschädigungen bei materieller Enteignung nach Art. 5 Abs. 2 RPG sowie weitere raumplanerische Massnahmen nach Art. 3 RPG. Entsprechend sieht Art. 90g Abs. 2 BauG die Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe für raumplanerische Massnahmen, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen, vor. Da die Erträge der Mehrwertabgabe nach Art. 90g Abs. 1 BauG den Bezirken beziehungsweise gestützt auf Art. 4 BauG der Feuerschaugemeinde zustehen, sind für die Schaffung des Fonds und die Festlegung der Beiträge die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.	Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Grundsätzlich ist die Finanzierung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe nachvollziehbar. Kritisch beurteilen wir jedoch den subsidiären Zugriff auf allgemeine Finanzmittel. Es sollte geprüft werden, ob hierfür eine Begrenzung oder ein klarer Finanzierungsmechanismus vorgesehen werden kann, damit für Bezirke und Feuerschaugemeinde keine schwer kalkulierbaren Belastungsrisiken entstehen.	Eine Begrenzung ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen FinanzmittelnKanton soll sich angemessen an der Finanzierung der Abbruchprämien beteiligen. Die Finanzierung darf nicht ausschliesslich den Bezirken beziehungsweise der Feuerschaugemeinde übertragen werden. Die Aufteilung der Kosten ist in der Vorlage verbindlich festzulegen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Über Anspruch und Höhe der Abbruchprämie entscheidet das Bau-	Die Standeskommission hält an ihrer Vorlage fest. Die Erträge der Mehrwertabgabe fliessen vollständig den Bezirken zu.

	und Umweltdepartement bzw. die Standeskommission. Die Kosten sollen nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags jedoch vom jeweiligen Bezirk beziehungsweise von der Feuerschaugemeinde getragen werden. Reichen die zweckgebundenen Mittel nicht aus, müssten dafür allgemeine Finanzmittel eingesetzt werden. Diese Aufteilung überzeugt nicht. Wenn der Kanton über die Ausrichtung der Prämie entscheidet und gleichzeitig die kantonale Stabilisierungsbilanz führt, muss er auch einen Teil der finanziellen Verantwortung übernehmen. Gemäss Botschaft wurden Mehrwertabgaben von insgesamt rund Fr. 3.26 Mio. veranlagt. Wie hoch die tatsächlich verfügbaren Mittel sind und mit welchen Kosten aus den Abbruchprämien gerechnet wird, ist jedoch nicht ausreichend aufgezeigt. Es ist eine Modellrechnung zu erstellen. Zudem sollen die Erträge aus der Mehrwertabgabe nicht faktisch vollständig für Abbruchprämien gebunden werden. Sie müssen auch für andere gesetzlich vorgesehene raumplanerische Massnahmen zur Verfügung stehen. Die Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton, Bezirken beziehungsweise Feuerschaugemeinde ist deshalb klar festzulegen. Der Bezirk Schwende-Rüte hat als Spezialfall einen Fonds für eine aktive Bodenpolitik. Dieser wird ebenfalls aus der Mehrwertabgabe finanziert. Es ist davon auszugehen, die Mittel werden künftig nicht für beides (Abbruchprämie, Fonds für aktive Bodenpolitik) ausreichen. Dies ist der Standeskommission offenbar nicht bewusst.	Eine hypothetische Berechnung aufgrund vergangener Abbrüche ist kaum möglich, weil die massgeblichen Grundlagen teilweise fehlen und die Ausschlusskriterien noch nicht verabschiedet sind. Der Bundesgesetzgeber nimmt offensichtlich in Kauf, dass für weitere Zwecke nicht genügend Mittel aus den Mehrwertabgaben zur Verfügung stehen, indem er sogar die Möglichkeit in Betracht zieht, dass die Finanzierung der Abbruchprämie nach vollständiger Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe aus allgemeinen Finanzmitteln erfolgen müsste.
--	---	---

I. Art. 87e (neu) Abs. 2

Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann pauschale Entschädigungsansätze verwenden.

Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann	Die Standeskommission wird Bemessungskriterien festlegen, die eine weitestgehende Gleichbehandlung vergleichbarer
----------------------------------	---	---

	pauschale Entschädigungsansätze verwenden Die Entschädigungen sind nach Anzahl Kubikmeter zu berechnen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Pauschale Abrechnungen führen zu Ungleichbehandlung.	Abbruchobjekte sicherstellt.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann verwendet grundsätzlich pauschale Entschädigungsansätze verwenden gemäss Anhang der Bauverordnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Botschaft soll mit der Revision der «Grundsatz einer pauschalen Bemessung» festgeschrieben werden. Art. 87e Abs. 2 sieht hingegen lediglich vor, dass das Departement pauschale Entschädigungsansätze verwenden «kann». Gleichzeitig wird festgehalten, dass sich die Höhe nach den tatsächlichen Verhältnissen bemisst. Im Verordnungstext sollte daher eindeutig geregelt werden, dass die Bemessung grundsätzlich anhand pauschaler Entschädigungsansätze erfolgt und nur in begründeten Fällen davon abgewichen wird. Die Ansätze sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festzulegen.	Die Festlegung der Entschädigungsansätze in der BauV ist zu starr. Die Standeskommission hält daran fest, die Ansätze in einem StK-B festzulegen. Die Kann-Formulierung wird ersetzt.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann verwendet pauschale Entschädigungsansätze verwenden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 87e Abs. 2 ist dahingehend zu präzisieren, dass die pauschale Bemessung die Regel bildet.	Die Kann-Formulierung wird ersetzt.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u>	

	Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann pauschale Entschädigungsansätze verwenden. Gemäss Botschaft soll mit der Revision der «Grundsatz einer pauschalen Bemessung» festgeschrieben werden. Art. 87e Abs. 2 sieht hingegen lediglich vor, dass das Departement pauschale Entschädigungsansätze verwenden «kann». Gleichzeitig wird festgehalten, dass sich die Höhe nach den tatsächlichen Verhältnissen bemisst. Im Verordnungstext sollte daher eindeutig geregelt werden, dass die Bemessung grundsätzlich anhand pauschaler Entschädigungsansätze erfolgt und nur in begründeten Fällen davon abgewichen wird.	Die Kann-Formulierung wird ersetzt.
Bezirksverwaltung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Botschaft soll mit der Revision der «Grundsatz einer pauschalen Bemessung» festgeschrieben werden. Art. 87e Abs. 2 sieht hingegen lediglich vor, dass das Departement pauschale Entschädigungsansätze verwenden «kann». Gleichzeitig wird festgehalten, dass sich die Höhe nach den tatsächlichen Verhältnissen bemisst. Im Verordnungstext sollte daher eindeutig geregelt werden, dass die Bemessung grundsätzlich anhand pauschaler Entschädigungsansätze erfolgt und nur in begründeten Fällen davon abgewichen wird.	Die Kann-Formulierung wird ersetzt.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Botschaft soll mit der Revision der «Grundsatz einer pauschalen Bemessung» festgeschrieben werden. Art. 87e Abs. 2 sieht hingegen lediglich vor, dass das Departement pauschale Entschädigungsansätze verwenden «kann». Gleichzeitig wird festgehalten, dass sich die Höhe nach den tatsächlichen Verhältnissen bemisst. Im Verordnungstext sollte daher eindeutig geregelt werden, dass die Bemessung grundsätzlich anhand pauschaler Entschädigungsansätze erfolgt und nur in begründeten Fällen davon abgewichen wird.	Die Kann-Formulierung wird ersetzt.

Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Formulierung erscheint nicht vollständig widerspruchsfrei. Einerseits soll sich die Prämie nach den tatsächlichen Verhältnissen bemessen, andererseits können pauschale Entschädigungsansätze angewendet werden. Es sollte präzisiert werden, in welchem Verhältnis diese beiden Bemessungsgrundsätze zueinander stehen und wann eine pauschale beziehungsweise eine individuelle Bemessung zur Anwendung kommt. Die pauschale Bemessung wird im Grundsatz begrüsst, da sie den administrativen Aufwand erheblich reduziert. Die Kriterien für die Anwendung und Berechnung der Pauschalen sollten jedoch transparent und einheitlich festgelegt werden, damit eine rechtsgleiche Behandlung gewährleistet ist.	Die Kann-Formulierung wird ersetzt.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Höhe der Prämie bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. Das Departement kann pauschale Entschädigungsansätze verwenden. Abbruchprämie soll grundsätzlich mit pauschalen Entschädigungsansätzen bemessen werden. Die Berechnung dieser Pauschalen und die darin enthaltenen Leistungen sind transparent festzulegen. Abweichungen sollen nur in begründeten Fällen möglich sein. Erhält ein Abbruch zusätzlich einen nachweisbaren wirtschaftlichen Wert als Kompensationsmassnahme, ist zu prüfen, wie dieser bei der Bemessung der Prämie berücksichtigt werden kann. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Verwendung von Pauschalen ist grundsätzlich sinnvoll. Sie vereinfacht den Vollzug und schafft für Eigentümer und das finanzierende Gemeinwesen Klarheit. Offen bleibt jedoch, wie diese Pauschalen berechnet und an die tatsächlichen Marktpreise angepasst werden. Zu klären ist insbesondere, welche Kosten für Abbruch, Transport, Entsorgung und Terrainwiederherstellung enthalten sind. Ebenso muss klar sein, wie Eigenleistungen behandelt werden und welche Anforderungen an die Ausführung	Unklar, was damit gemeint ist. Die Herleitung der Pauschalen wird transparent gemacht. Die Verwendung von Pauschalen bringt es mit sich, dass diese nicht laufend den aktuellen Marktgegebenheiten angepasst

	eines prämienberechtigten Abbruchs gelten. Unklar ist sodann, wie mit belastetem Material (Altlasten) umgegangen wird. Stossend ist für den Gewerbeverband, dass ein Eigentümer eines Abbruchobjekts dieses mutmasslich anderen (bauwilligen) Grundeigentümern zum Kauf anbieten wird. Er wird dadurch dreifach bevorzugt: Erstens ist er in der Vorzugslage, dass er Eigentümer eines Objekts ist, bei welchem er den Unterhalt offenbar vernachlässigen konnte und keine Kosten zu tragen hatte. Zweitens erhält er einen Betrag von einem bauwilligen Grundeigentümer. Drittens finanziert ihm der Staat den Abbruch. Der Kanton soll deshalb Massnahmen ergreifen, um den Handel von Abbruchobjekten zu unterbinden. Zu denken ist an ein Kontingentsystem.	werden. Auch können allfällige Optimierungen durch den Gesuchsteller, wie z.B. Eigenleistungen oder Abwarten eines saisonal günstigen Zeitpunkts, nicht berücksichtigt werden. Nicht zielführend erachtet die Standeskommission eine Unterbindung des Handels mit Abbruchobjekten. Auch wäre dies ein massiver Eingriff in Eigentumsrechte.
--	--	---

I. Art. 87e (neu) Abs. 3

Die Standeskommission legt die Grundsätze der Bemessung fest.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Standeskommission legt die Entschädigung pro Kubikmeter Bauvolumen und der Bauart fest. Die Parameter bezüglich Bemessung und Bauart sind aktuell in der Botschaft nicht ersichtlich.	Der Aufwand für den Abbruch und die Kosten der Entsorgung sind weniger vom (ehemaligen) Gebäudevolumen und der umbauten Luft abhängig, als vielmehr von der Menge anfallenden und zu entsorgenden Materials. Diese Angaben können dem Entsorgungskonzept entnommen werden, womit eine einfache und vergleichbare Anknüpfung erfolgen kann.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist zu prüfen, ob die wesentlichen Bemessungskriterien nach Art. 87e Abs. 3 bereits in der Bauverordnung zu verankern sind.	Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Standeskommission legt die Grundsätze der Bemessung festEs	

	ist zu prüfen, ob die wesentlichen Bemessungskriterien für die Abbruchprämie bereits in der Bauverordnung festgelegt werden sollten.	Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.
Bezirksverwaltung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist zu prüfen, ob die wesentlichen Bemessungskriterien für die Abbruchprämie bereits in der Bauverordnung festgelegt werden sollten.	Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist zu prüfen, ob die wesentlichen Bemessungskriterien für die Abbruchprämie bereits in der Bauverordnung festgelegt werden sollten.	Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Da die Bezirke beziehungsweise die Feuerschaugemeinde die Abbruchprämien finanzieren, sollte geprüft werden, ob ihnen bei der Festlegung der Bemessungsgrundsätze ein angemessenes Mitwirkungs- oder Anhörungsrecht eingeräumt wird. Damit könnten finanzielle Verantwortung und Einflussmöglichkeit besser aufeinander abgestimmt werden.	Die Abbruchprämie wird im Baubewilligungsverfahren mit der Abbruchbewilligung verfügt. Die Bezirke sind über ihre Vertreter in der Bewilligungsbehörde involviert.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Standeskommission legt die Grundsätze der Bemessung fest wesentlichen Kriterien für die Bemessung der Abbruchprämie sind bereits in der Bauverordnung festzulegen. Der Standeskommission soll nur die Konkretisierung dieser Vorgaben übertragen werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit der Abbruchprämie werden öffentliche Mittel eingesetzt. Die wesentlichen Kriterien für deren Berechnung sollten deshalb nicht erst nachträglich durch die Standeskommission festgelegt werden. In der Bauverordnung ist insbesondere festzuhalten, welche Kosten angerechnet werden, wie die Pauschalen festgelegt und angepasst werden und wie mit Eigenleistungen oder begründeten Mehrkosten	Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.

	umgegangen wird. Damit ist für Grundeigentümer, Gewerbe und die finanzierenden Gemeinwesen von Beginn weg klar, nach welchen Grundsätzen die Prämie berechnet wird.	
--	---	--

Art. 87e (neu) Abs. 4

Keine Abbruchprämie wird ausgerichtet für:

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Zusätzliche Litera k; Abbruchbauten und -anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn der Abbruch der ersetzten Baute unmittelbar in Zusammenhang mit der bewilligten Ersatzneubaute steht. Begründung: Analog Verordnung SRL Nr.736b Kanton Luzern Es sollen nur Abbruchprämien gesprochen werden, wenn keine Ersatzneubaute erstellt werden. Zusätzliche Litera l; wenn das Objekt nicht sachgemäss abgebrochen wird. Begründung: Somit soll verhindert werden, dass unsachgemässer Abbruch und Entsorgung gefördert wird. (Handhabung Schadstoffe)	Die Standeskommission hat diesen Ausschlussgrund verworfen, da er bundesrechtswidrig wäre. Der unsachgemässe Umgang mit Schadstoffen wird bereits sanktioniert, indem die Prämie erst ausbezahlt wird, wenn sämtliche Auflagen erfüllt sind (Abs. 5).
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Keine Abbruchprämien sollen ausserdem ausgerichtet werden für: Wiederaufbauten (dann verkommt die Abbruchprämie zu einer Bauprämie), für nicht sachgerecht abgebrochene Bauten (z.B. korrekter Umgang mit Asbest) und für in betrügerischer Absicht ausgeführte Abbrüche (um die Prämie zu erhalten).	Die Standeskommission hat diesen Ausschlussgrund verworfen, da er bundesrechtswidrig wäre. Der unsachgemässe Umgang mit Schadstoffen wird bereits sanktioniert, indem die Prämie erst ausbezahlt wird, wenn sämtliche Auflagen erfüllt sind (Abs. 5). Unklar ist, was mit betrügerischer Absicht gemeint ist. Auf die Motive für eine Abbruch kommt es nicht an. Es wird aber geprüft, ob er zulässig ist

		(z.B. bei einem Schutzobjekt).
Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I. Rh.	<u>Antrag</u> Keine Abbruchprämie wird ausgerichtet für: Abbrüche von landwirtschaftlich nicht mehr benötigten, die Kulturlandschaft prägenden schützenswerten Bauten wie alte Ställe, Scheunen und Stadel <u>Begründung oder Anmerkung</u> Nur wenige der im Kanton AI landschaftsprägenden alten Ställe Scheunen und Stadel im Kulturlandschaftsgebiet sind formell unter Schutz gestellt, obwohl sie materiell schützenswert sind. Es wäre fatal, wenn Abbruchprämien ausgerechnet das Verschwinden von Bauten begünstigen, welche das äussere Erscheinungsbild des Kantons mit seinen Streusiedlungen positiv prägen. Die vorgeschlagene Regelung soll für jene Bauten gelten, die in einem Inventar von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung figurieren, ortsbild- und landschaftsprägend wirken sowie für Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind. Für den Abbruch geschützter oder inventarisierter Bauten dürfen in keinem Fall Prämien ausgerichtet werden. Die entsprechend zu regelnde kantonale Ausnahme von der Ausrichtung einer Abbruchprämie ist von Art. 25f Abs. 1 RPV betreffend Nutzung von Spielräumen durch die Kantone gedeckt.	Die Standeskommission ist der Auffassung, dass der Einzelobjektschutz und die Wirkung einer Landschaftsschutzzone ausreicht, um schützenswerte Bauten vor einem Abbruch zu bewahren. Die Standeskommission teilt die Auffassung, dass mit der Abbruchprämie teils Fehlanreize geschaffen werden, erhaltenswerte Objekte oder intakte Bausubstanz zu vernichten. Allerdings sollten die Bemühungen dahin gehen, die Substanz und die prägenden Elemente der Streusiedlung zu erhalten. Kann ein Abbruch rechtlich nicht verhindert werden, muss auch die Abbruchprämie ausbezahlt werden. Eine Einstufung als rechtmässiger aber unerwünschter Abbruch ist nicht zulässig. Die angesprochenen Spielräume beziehen sich auf das «2%-Kontingent», das für bestimmte Zwecke (insb. öffentliche und landwirtschaftliche Bauten) reserviert werden könnte.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Keine Abbruchprämie wird ausgerichtet für: Die vorgesehenen Ausschlüsse sind grundsätzlich nachvollziehbar. Auszuschliessen sind zonenfremd genutzte Gewerbebauten von	Die Standeskommission hält an ihrem

Landwirtschaftsbetrieben. Bei Bauten und Anlagen im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist zu klären, wie deren Abbruch in der kantonalen Stabilisierungsbilanz berücksichtigt wird. Die Ausschlüsse für Bauten und Anlagen, bei welchen bereits eine Verpflichtung zum Rückbau auf eigene Kosten besteht, werden ausdrücklich unterstützt. Bei nicht bewilligten Bauten gemäss lit. d ist sicherzustellen, dass das Fehlen alter Bewilligungsakten allein nicht dazu führt, dass eine bestehende Baute als nicht bewilligt gilt.

Begründung oder Anmerkung

Besonders kritisch ist die Situation der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bezirke und Feuerschaugemeinde sollen Abbruchprämien mitfinanzieren, erhalten für den Abbruch eigener Gebäude jedoch keine Prämie. Wird ein solcher Abbruch trotzdem an das kantonale Stabilisierungsziel angerechnet, trägt das betreffende Gemeinwesen die gesamten Kosten, während der dadurch geschaffene Spielraum dem ganzen Kanton (insbesondere der Landwirtschaft) zugutekommen kann. Es ist deshalb klar zu regeln, wie solche Abbrüche angerechnet werden und wie der daraus entstehende Spielraum berücksichtigt wird. Bei alten Bauten können Bewilligungsakten fehlen oder nicht mehr vollständig vorhanden sein. Das allein bedeutet noch nicht, dass die Baute ohne Bewilligung erstellt wurde. Für solche Fälle muss nachvollziehbar geregelt sein, wie die Rechtmässigkeit nachgewiesen werden kann. Wir erwarten von der Standeskommission verbindliche Aussagen, wie mit den zahlreichen Gebäuden umzugehen ist, welche gebaut wurden, bevor die Baubewilligungspflicht im Kanton Appenzell I.Rh. eingeführt wurde (ca. 1958). Unklar ist zudem, wie mit ersessenen Bauten (nicht bewilligt, Rückbauverpflichtung aufgrund von Art. 25 Abs. 5 RPG nicht möglich) umzugehen ist. Diese sollten u. E. von der Prämienberechtigung ausgeschlossen sein.

Ausschlusskatalog fest. Zonenfremde, nicht touristisch genutzte Bauten sind prämierechtigt, sofern keine Ersatzbaute erstellt wird. Der Abbruch eines Gebäudes wird unabhängig von der Eigentümerschaft in der Bilanz berücksichtigt.

Die Standeskommission hält an diesem Ausschlusspunkt fest. Da die Prämie mit öffentlichen Geldern finanziert werden muss, ist es nicht angezeigt, dass das Gemeinwesen sich selbst Prämien ausrichtet.

Die Beurteilung der Rechtmässigkeit bestehender Bauten ist in der langjährigen Bewilligungspraxis immer wieder ein Thema. Dazu bestehen ausreichende Grundlagen, die unabhängig von einer Abbruchprämie weiterhin angewendet werden.

Das ist unter lit.d vorgesehen. Auch eine «ersessene» Baute ist nicht bewilligt.

Art. 87e (neu) Abs. 4 lit. a

<i>Teilabbrüche von Bauten und Anlagen;</i>		
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der generelle Ausschluss von Teilabbrüchen sollte nochmals geprüft werden. Auch ein Teilabbruch kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion versiegelter Flächen und zur Verbesserung des Landschaftsbildes leisten. Allenfalls wäre eine Ausnahme bei nachweislich erheblicher Entsiegelungswirkung sinnvoll.	Teilabbrüche leisten keinen Beitrag an das Stabilisierungsziel. Eine Finanzierung von Teilabbrüchen würde schwierige Abgrenzungen zu blossen Umbauten/Sanierungen erfordern und eine erhebliche Ausweitung der Ansprüche bewirken. Zudem dürften Teilabbrüche regelmässig im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Ausbauten erfolgen, welche keine Verringerung, sondern vielmehr eine Vergrösserung der versiegelten Flächen zur Folge haben. Nicht ausgeschlossen ist eine Prämie, sollte tatsächlich netto eine Entsiegelung resultieren.

Art. 87e (neu) Abs. 4 lit. b

<i>Abbrüche von Bauten und Anlagen im Eigentum von öffentlichen Körperschaften;</i>		
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Abbrüche von Bauten und Anlagen im Eigentum von öffentlichen Körperschaften; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es soll geprüft werden, ob die Korporationen ebenfalls eine Abbruchprämie erhalten, da nicht jede Korporation durch öffentliche Gelder getragen wird.	Die Standeskommission hält an diesem Ausschlussgrund fest. Ausgeschlossen sind sämtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Korporationen sind ebenfalls als öffentlich-rechtliche Institutionen bezeichnet.
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der generelle Ausschluss von Bauten und Anlagen im Eigentum öffentlicher Körperschaften ist zu überprüfen. In der Botschaft zur	Die Standeskommission hält an diesem Ausschlussgrund fest. Auch

	Revision wird der Ausschluss damit begründet, dass öffentliche Körperschaften bereits mit öffentlichen Mitteln finanziert würden. Diese Begründung trifft nicht auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu. Die Feuerschaugemeinde verfügt insbesondere über eigene Erträge aus der Energie- und Wasserversorgung und wird nicht aus allgemeinen Steuer- oder Staatsmitteln finanziert. Der Ausschluss ist nachvollziehbar, soweit die betreffende Körperschaft aus allgemeinen Steuer- oder Staatsmitteln finanziert wird. Nicht sachgerecht ist jedoch, allein auf die öffentlich-rechtliche Rechtsform abzustellen. Körperschaften, die ihre Aufgaben ganz oder überwiegend durch eigene, leistungsbezogene Erträge oder durch Beiträge ihrer Mitglieder finanzieren, befinden sich nicht in derselben Ausgangslage. Die Bestimmung ist deshalb dahingehend anzupassen, dass der Ausschluss von der Abbruchprämie von der Finanzierung aus allgemeinen öffentlichen Mitteln abhängig gemacht wird.	die Feuerschaugemeinde ist nicht ausschliesslich privat finanziert. Umgekehrt verfügen auch andere Gemeinwesen über Erträge, z.B. Gebühren als Entgelt für eine Leistung, die nicht aus allgemeinen Steuereinkünften stammen.
--	---	--

Art. 87e (neu) Abs. 4 lit c

Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse;

Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der generelle Ausschluss von Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse ist zu überprüfen. Allein aus dem öffentlichen Interesse an einer Infrastruktur- oder Energieanlage ergibt sich keine allgemeine gesetzliche Pflicht der Eigentümerschaft oder der Betreiberin, die späteren Beseitigungskosten zu tragen. Eine solche Pflicht kann sich im Einzelfall aus einem Spezialerlass, einer Konzession, einer Bewilligung oder einer rechtsverbindlichen Auflage ergeben. Sie besteht jedoch nicht bereits aufgrund der Qualifikation als Infrastruktur- oder Energieanlage.	Die Standeskommission hält an diesem Ausschlussgrund fest. Er wird auch von den anderen Kantonen eingeführt. Der Kreis der anspruchsberechtigten Rückbauten soll soweit möglich eingeschränkt werden, da für die Abbruchprämie öffentliche Gelder verwendet werden.
-------------------------------------	---	--

Art. 87e (neu) Abs. 4 lit. d

<i>nicht bewilligte Bauten und Anlagen;</i>		
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Ausschluss nicht bewilligter Bauten wird ausdrücklich unterstützt. Eine Abbruchprämie darf nicht dazu führen, dass rechtswidriges Bauen nachträglich finanziell begünstigt wird.	
Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I. Rh.	<u>Antrag</u> nicht bewilligte Bauten und Anlagen ³ , bei denen der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht verjährt ist. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Erfahrungsgemäss werden nicht bewilligte Bauten und Anlagen, bei denen der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren verjährt ist, von der Eigentümerschaft freiwillig nicht beseitigt. Aufgrund fehlender Rechtmässigkeit können sie nicht ersetzt werden und sind letztlich dem Verfall preisgegeben. Eine Abbruchprämie würde in vielen Fällen beitragen, dass eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an die Hand genommen wird und dies zu einer wesentlichen Verbesserung des Erscheinungsbildes führt. Eine Ungleichbehandlung mit den Fällen von unter 30jährigen illegalen Bauten läge nicht vor, da die Behörde dort von sich aus einschreiten kann. Nicht zuletzt für die ersatzlose Beseitigung von Bauten und Anlagen zwecks möglicher Freihaltung des Nichtbaugebiets wurde das Instrument der Abbruchprämie geschaffen.	Dieser Vorschlag wird übernommen.

Art. 87e (neu) Abs. 4 lit. g

<i>aufgrund einer Konzession oder als standortgebunden bewilligte Bauten und Anlagen;</i>		
Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der generelle Ausschluss von Bauten und Anlagen, die aufgrund einer Konzession oder als standortgebunden bewilligt wurden, ist zu überprüfen. In der Botschaft wird der Ausschluss damit begründet,	

	dass mit einer Konzession oder einer Bewilligung für eine standortgebundene Baute «regelmässig» eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verbunden werde. Eine solche Pflicht besteht jedoch nicht zwingend in jedem Fall. Gemäss Art. 5a Abs. 1 RPG entfällt die Abbruchprämie, wenn tatsächlich eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Aus Sicht der Feuerschaukommission sollte der Ausschluss daher, wie in Art. 5a Abs. 1 RPG vorgesehen, an das konkrete Bestehen einer solchen Pflicht anknüpfen und nicht generell an eine Konzession oder an eine Bewilligung für eine standortgebundene Baute oder Anlage.	Die Standeskommission hält an diesem Ausschlussgrund fest. Er wird auch von den anderen Kantonen eingeführt. Der Kreis der anspruchsberechtigten Rückbauten soll soweit möglich eingeschränkt werden, da für die Abbruchprämie öffentliche Gelder verwendet werden.
--	---	---

Art. 87e (neu) Abs. 4 lit. j

Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzurechnen sind.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Zusätzliche Litera k; Abbruchbauten und -anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn der Abbruch der ersetzten Baute unmittelbar in Zusammenhang mit der bewilligten Ersatzneubaute steht. Begründung: Es sollen nur Abbruchprämien gesprochen werden, wenn keine Ersatzneubaute erstellt werden. Es dürfen also auch keine touristischen oder landwirtschaftlich genutzte Ersatzbauten nach einem Abbruch bewilligt werden, wie dies in der Botschaft zur Vorlage zu lesen ist. Unserer Meinung nach widerspricht dies dem Zweck der Abbruchprämie. Zusätzliche Litera l; wenn das Objekt nicht sachgemäss abgebrochen wird. Begründung: Damit soll verhindert werden, dass unsachgemässer Abbruch und unsachgemässe Entsorgung gefördert werden. (Handhabung Schadstoffe)	Die Standeskommission hat diesen Ausschlussgrund verworfen, da er Art. 5a RPG widerspräche und somit bundesrechtswidrig wäre. Der unsachgemässe Umgang mit Schadstoffen wird bereits sanktioniert, indem die Prämie erst ausbezahlt wird, wenn sämtliche Auflagen erfüllt sind (Abs. 5).
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzurechnen sind. k. Bauten und Anlagen, welche gestützt auf eine	Die Standeskommission hat diesen

	Verfügung abzubrechen sind. I. Abbruchbauten und -anlagen welche im Zusammenhang mit einer Ersatzneubaute steht. <u>Begründung oder Anmerkung</u> k. Abbrüche die verfügt werden mussten, dürfen nicht noch mit einer Abbruchprämie belohnt werden. I. Analog Verordnung SRL Nr.736b Kanton Luzern Es sollen nur Abbruchprämien gesprochen werden, wenn keine Ersatzneubaute erstellt werden.	Ausschlussgrund verworfen, da er bundesrechtswidrig wäre.
Gruppe für Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ergänzung durch eine lit. k: Gebäulichkeiten, welche durch die Fachkommissionen Heimatschutz oder Denkmalpflege als schützens- und erhaltenswert beurteilt werden.	Die Standeskommission erachtet diesen Ausschlussgrund für unnötig, weil bereits der Abbruch verhindert wird, wenn ein überwiegendes Schutzinteresse besteht.

Art. 87e (neu) Abs. 5

Die Abbruchprämie wird nach vollständigem Rückbau und Erfüllung allfälliger Auflagen im Bauentscheid ausbezahlt.

Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Auszahlung erst nach vollständigem Rückbau und Erfüllung sämtlicher Auflagen wird begrüsst. Damit wird sichergestellt, dass öffentliche Mittel nur bei tatsächlich vollständig ausgeführten und bewilligungskonformen Rückbauten ausgerichtet werden.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Abbruchprämie wird nach Voraussetzungen für die Auszahlung der Abbruchprämie sind genauer zu regeln. Insbesondere ist festzulegen, wer den vollständigen Rückbau und die Erfüllung allfälliger Auflagen im Bauentscheid ausbezahlt der Auflagen kontrolliert und die Auszahlung freigibt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Prämie wird erst nach vollständigem Rückbau und Erfüllung der	Die bewilligungskonforme Ausführung inkl. die Einhaltung von Auflagen erfolgt im Rahmen der behördlichen Bauabnahme. Der Vollzug obliegt gemäss BauG den kommunalen Behörden und ist bereits genügend geregelt. Aus Sicht der Standeskommission besteht kein

	Auflagen ausbezahlt. Dieser Grundsatz ist richtig. Offen bleibt jedoch, wie die Schlusskontrolle erfolgt und dokumentiert wird. Wird der Abbruch gleichzeitig an die kantonalen Stabilisierungsziele angerechnet, muss klar sein, ab welchem Zeitpunkt ein Gebäude als abgebrochen beziehungsweise eine Fläche als entsiegelt gilt. Auszahlung und Anrechnung müssen auf den gleichen klaren und überprüfbaren Grundlagen erfolgen.	zusätzlicher Regelungsbedarf.
--	--	-------------------------------

Art. 88a (neu) Abs. 1

Die Abbruchprämie wird ausgerichtet für Abbruchgesuche, die nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung über die Raumplanung am 1. Juli 2026 eingereicht wurden.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Nach dem Übergangsrecht werden Prämien für Abbruchgesuche ab dem 1. Juli 2026 ausgerichtet, während die Verordnung erst am 1. April 2027 in Kraft tritt. Es ist zu klären, welche prämiertenberechtigten Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten bereits aufgelaufen sind und wie diese bei Inkrafttreten finanziert werden. Ein Rückstau bereits fälliger Ansprüche darf nicht unvorbereitet (auf den Bezirk) fallen.	Eine rückwirkende Berechnung ist kaum möglich, weil die massgeblichen Kriterien noch nicht verabschiedet sind. Auch ist nicht absehbar, ob für Abbrüche in diesem Zeitraum überhaupt Gesuche gestellt werden.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhodens	<u>Antrag</u> Die Abbruchprämie wird ausgerichtet für Abbruchgesuche, die nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung über die Raumplanung am 1. Juli 2026 eingereicht wurden Übergangsregelung ist genauer zu erläutern. Für Gesuche ab dem 1. Juli 2026 muss klar sein, welche Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen gelten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Verordnung soll am 1. April 2027 in Kraft treten, gleichzeitig aber bereits für Abbruchgesuche gelten, die ab dem 1. Juli 2026 eingereicht wurden. Wichtig ist uns, dass keine Abbruchprämie bezahlt wird, wenn der Abbruch schon vor dem 1. Juli 2026 stattgefunden hat, das Gesuch aber erst später eingereicht wurde. Ansonsten kann das System missbraucht werden. Zudem ist für den	Wenn, wie eine Mehrheit der Kantone argumentiert, Art. 5 RPG direkt anwendbar ist, dann sind alle Abbrüche ab 1.7.2026 anspruchsberechtigt. Wenn, wie ohne gegenteilige gerichtlichen Entscheid ebenfalls argumentiert werden kann, erst eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, kann zumindest versucht werden, eine Rückwirkung auszuschliessen. Der Nachweis der

	Gewerbeverband unklar, wie nachträglich festgestellt wird, was abgebrochen wurde (wie viele m³) und wie hoch die Kosten waren. Missbräuche müssen verhindert werden. Es ist zu definieren, welche Unterlagen und Kostennachweise erforderlich sind und wie mit nach Einreichung eines Gesuchs bereits ausgeführten Abbrüchen umgegangen wird. Auch für diese Fälle müssen die gleichen Bemessungsgrundlagen gelten wie nach Inkrafttreten der Verordnung.	Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Gesuchsteller. Das bedeutet, dass er sämtliche Unterlagen beizubringen hat, die eine Prüfung im Rahmen der Abbruchbewilligung ermöglichen. Wie bei jedem Baugesuch sind dazu je nach Einzelfall unterschiedliche Angaben nötig. Die bestehende Regelung in Art. 80 BauV erachtet die Standeskommission als ausreichend. So sind «die für die Prüfung notwendigen Unterlagen» einzureichen; die Behörde «kann weitere Unterlagen verlangen».
--	---	---